

Satzung des Vereins

Holla e.V. - Zentrum für intersektionale Gesundheit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Holla e.V. - Zentrum für intersektionale Gesundheit“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung intersektionaler Gesundheit mit der Hauptzielgruppe Frauen* und Mädchen*.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung und Erhaltung psychischer und physischer Gesundheit von Frauen*
 - Beratung und Unterstützung von Frauen* zur Verbesserung der Gesundheit und zur Stärkung ihrer Position der Gesellschaft
 - Anbieten von Fortbildungen
 - Anbieten von Multiplikatorinnen*schulungen
 - b) Förderung und Erhaltung psychischer und physischer Gesundheit von Mädchen*
 - Beratung und Unterstützung von Mädchen* zur Verbesserung der Gesundheit und zur Stärkung ihrer Position in der Gesellschaft
 - außerschulische Jugendarbeit mit offenen Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe
 - Durchführung von Projekten, die der Persönlichkeitsentwicklung dienen, sowie das soziale und demokratische Verhalten der Mädchen* fördern
 - gezielte präventive Jugend- Angebote
 - Maßnahmen zur Inklusion von sozial benachteiligten Mädchen*
 - c) Allgemein
 - politische Sensibilisierungsarbeit und Information der Öffentlichkeit
 - Zusammenarbeit und Vernetzung mit geeigneten Kooperationspartnerschaften
 - Schaffung und Unterhaltung geeigneter Räume
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins gilt § 9.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins an der Vereinstätigkeit beteiligt und sich weiblich* definiert oder *weiblich* sozialisiert wurde. Da die Sozialisation in unserer Gesellschaft zurzeit immer noch in großen Teilen sehr binär ist, beziehen wir uns hier auf Überschneidungen in Diskriminierungserfahrungen, somit werden hier nicht-binäre Personen und Transmänner* bewusst eingeschlossen.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchte. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Vereinszugehörigkeit endet
 - Mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.
8. Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
9. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch die MV festgelegt wird.
2. Der Vorstand kann aktive Mitglieder von der Zahlungspflicht befreien.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat, wenn und solange der Vorstand von seinem Recht Gebrauch macht, einen solchen einzurichten.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Vorsitzenden. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit dem Vereinszweck entsprechend.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorsitzende gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ein Mitglied kann hauptamtlich tätig sein. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten eine geringfügige pauschale Aufwandentschädigung, über deren Höhe die MV entscheidet.
6. Der Vorstand kann eine oder mehrere Geschäftsführungen als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB ernennen. Sie hat die Interessen des Vereins und der Mitglieder wahrzunehmen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand für die Geschäftsführung zu beschließende Geschäftsordnung.
Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung dahingehend Vollmacht zu erteilen, dass diese gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verein rechtsverbindlich vertritt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Eine Mitgliederversammlung kann sowohl in Person als auch online durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E- mail ein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand oder Geschäftsführung geleitet, diese können die Aufgabe an ein aktives Mitglied des Vereins übertragen. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt.
7. Die MV ist stets beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind und wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
8. Beschlüsse, können nur ergehen, wenn mind. 51% der erforderlichen Stimmen von BPoC¹ abgegeben wurden. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich (auch hier müssen 51% der erforderlichen Stimmen von BPoC abgegeben worden sein).
9. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfung
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenführung nach Vorlage des Jahres- bzw. Kassenberichts
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand hat das Recht, für den Verein einen Beirat einzurichten.
2. Der Beirat hat die Funktion, den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an den gemeinnützigen Verein „agisra e.V.“ mit Sitz in Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

¹Black and People of Color, ist eine politische Selbstbezeichnung von und für Schwarze Menschen und Menschen of Color. Der Begriff bezieht sich nicht auf die Hautfarbe, sondern auf soziale Erfahrungsgemeinsamkeiten zwischen Communities mit unterschiedlichen historischen Hintergründen, die alle durch *weiße* Dominanz rassistisch diskriminiert wurden und weiterhin werden. Zudem verweist er auf Widerstandserfahrung und drückt Solidarität im gemeinsamen Kampf aus.